

RESOLUTION 54/150

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/602)

54/150. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/129 vom 9. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰³ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰⁴;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die menschlichen und institutionellen Kapazitäten der autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Entwicklung eigener Lösungen für ihre Probleme zu stärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung einer Arbeitstagung über Hochschulbildung und autochthone Bevölkerungsgruppen vom 28. Juni bis 2. Juli 1999 in San José (Costa Rica) und ersucht die Menschenrechtskommission, die Empfehlungen der Arbeitstagung²⁰⁵ zu prüfen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Halbzeitbericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Eigenschaft als Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰⁶, der die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Dekade überprüft, sowie von den darin enthaltenen Informationen über die mit autochthonen Bevölkerungsgruppen zusammenhängenden Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sonderorganisationen und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu verstärken;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin als Koordinatorin der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

6. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995²⁰⁷ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitwirken, deren Auftrag darin besteht, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, dass eines der im Aktivitätenprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktiv in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, deren Wiedereinsetzung im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen der Vereinten

²⁰³ Resolution 50/157, Anlage.

²⁰⁴ A/54/487 und Add.1.

²⁰⁵ Siehe E/CN.4/Sub.2/AC.4/1999/5, Ziffer 62.

²⁰⁶ E/CN.4/1999/81.

²⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

Nationen die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1999/52 vom 27. April 1999²⁰⁸ beschlossen hat und die acht Arbeitstage vor der sechsundfünfzigsten Kommissionstagung zusammentreten soll, um mit dem Ziel der Vollendung ihrer Aufgabe einen oder mehrere konkrete Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen vorzulegen;

9. *beschließt*, dass der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen, der gemäß der Resolution 40/131 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1985 eingesetzt und durch die Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission und die Resolutionen der Generalversammlung 50/156 vom 21. Dezember 1995 und 53/130 vom 9. Dezember 1998 abgeändert wurde, auch dafür herangezogen werden soll, den Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen Hilfe für die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu gewähren, die gemäß der Kommissionsresolution 1999/52 wieder eingesetzt wurde;

10. *dankt* dem Treuhänderausschuss des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen für seine Arbeit;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission

für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte²⁰⁹, an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen sowie an der wieder eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen mitzuwirken;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

12. *begrüßt* das Angebot der Regierung Spaniens, im Februar 2000 in Sevilla die erste Tagung der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹⁰ betreffend die traditionellen Kenntnisse, Neuerungen und Praktiken der autochthonen und lokalen Gemeinwesen auszurichten, und legt den Regierungen nahe, in ihre an dieser Tagung teilnehmenden Delegationen Vertreter autochthoner und lokaler Gemeinwesen aufzunehmen;

13. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

²⁰⁹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

²¹⁰ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

²⁰⁸ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobigt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

14. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

15. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/151

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen²¹¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

54/151. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/135 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/3 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999²¹²,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zu lassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

sowie bekräftigend, dass auf Grund des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²¹³ verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten,

in der Erkenntnis, dass sich das Söldnerunwesen in vielen Teilen der Welt weiter ausbreitet und neue Formen annimmt, die besser organisierte Einsätze und eine höhere Bezahlung der Söldner ermöglichen, und dass die Zahl der Söldner gestiegen ist und mehr Personen bereit sind, Söldner zu werden,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, und auch anderswo bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass es notwendig ist, dass die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung am 4. Dezember 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²¹⁴ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

sowie überzeugt, dass Söldner, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden, und Söldneraktivitäten, welche Form sie auch immer annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit

²¹¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

²¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²¹³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²¹⁴ Resolution 44/34, Anlage.